

## **Merkblatt**

**zur Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildung im Bereich der „staatl. anerkannte Sozialpädagogin bzw. „staatl. anerkannter Sozialpädagoge“ / „staatl. anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatl. anerkannter Sozialarbeiter“, „staatl. anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatl. anerkannter Kindheitspädagoge“, „staatl. anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „staatl. anerkannter Heilpädagoge“**

### **Gleichwertigkeitsprüfung**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen gleichartigen Ausbildung handelt.

Eine gleichartige Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik handelt, soweit in dem Land ein Studienabschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworben werden kann.
- Sofern in dem Ausbildungsland kein entsprechender Studienabschluss erworben werden kann, muss der in dem entsprechenden Land erworbene Abschluss für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik bestehen.

Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der staatlich anerkannten Sozialpädagogin bzw. des staatlich anerkannten Sozialpädagogen, der staatlich anerkannten Sozialarbeiterin bzw. des staatlich anerkannten Sozialarbeiters, der staatlich anerkannten Kindheitspädagogin bzw. des staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, der staatlich anerkannten Heilpädagogin bzw. des staatlich anerkannten Heilpädagogen darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung,

- Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden),
- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen,
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanererkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet ist insbesondere ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Der Nachweis muss im Original sowie (bei Berufstätigkeit im Ausland) in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und/oder der Technischen Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit), Katholischen Hochschule in Münster (Heilpädagogik) oder Technischen Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) einzuholen.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein, ist die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede kompensiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der bewertet werden kann,
- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind die

- Technische Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit),

- Katholische Hochschule in Münster (Heilpädagogik) oder
- Technische Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) zuständig.

Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller kann sich für eine der vorgenannten Fachhochschulen entscheiden.

Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen.

### **Erteilung der Befugnis**

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit ist zur Erteilung der Befugnis die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Straffreiheitserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

### **Gebühren und Auslagen**

Die Bearbeitung der Anträge ist gebührenpflichtig. Je nach erforderlichem Verwaltungsaufwand im Einzelfall werden Gebühren in einer Höhe von 60 € bis 600 € erhoben (Tarifstelle 13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW) – sowie Auslagen für gutachterliche Stellungnahmen durch die zuständigen Fachhochschulen, die nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 47 € berechnet werden. Darüber hinaus werden von den zuständigen Fachhochschulen für die Teilnahme von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 BQFG NRW) Gebühren erhoben.

### **Hinweise zu den vorzulegenden Unterlagen**

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich als Kopie vorzulegen oder elektronisch per E-Mail als Scan oder im PDF-Format zu übersenden. Bitte achten Sie auf eine gute Lesbarkeit der Dateien.

Im Einzelfall können beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen nachgefordert werden. Beglaubigungen sind von einer öffentlichen Stelle in Deutschland (Stadt-/Kreisverwaltungen, Notare, Gerichte) vorzunehmen.

Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten (vgl. Checkliste zum Antrag) sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin bzw. einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer anzufertigen. Die Liste der entsprechenden Anschriften in Deutschland kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: <http://www.gerichts-uebersetzer.de/>.

Bei im Ausland gefertigten Übersetzungen, muss der Übersetzer zusätzlich als vertrauenswürdiger Übersetzer von der deutschen Botschaft eingestuft sein (diese sind auf den veröffentlichten Listen auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft zu finden).

Lassen Sie die Übersetzungen bitte anhand von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien anfertigen. Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument oder der amtlich beglaubigten Kopie erkennbar verbunden sein.

**Kontaktadressen der Bezirksregierungen:**

<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> Dezernat 24 -Sozialwesen- Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
<b>Bezirksregierung Detmold</b> Dezernat 24 -Sozialwesen- Leopoldstr. 15 32756 Detmold
<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> Dezernat 24 -Sozialwesen- Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf
<b>Bezirksregierung Köln</b> Dezernat 24 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln
<b>Bezirksregierung Münster</b> Dezernat 24 -Sozialwesen- Domplatz 1-3 48143 Münster